

**Fachbereich Öffentliches
Recht, Völker- und
Europarecht**Verfassungs- und
Verwaltungsrechtao.Univ.-Prof.
Dr. Dietmar JahnelKapitelgasse 5-7
A-5020 SalzburgTel. +43 (0)662 8044-3635
Fax +43 (0)662 8044-303
E-Mail: Dietmar.Jahnel@sbg.ac.at**Stellungnahme zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018**

Anbei übermittle ich Ihnen meine persönliche Stellungnahme zu einigen Punkten der vorliegenden Regierungsvorlage zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

1. Legalabkürzungen (Überschrift, § 2 DSG)

Der offizielle Kurztitel der Rechtsgrundlage des neuen, allgemeinen europäischen Datenschutzrechts lautet in der deutschen Fassung „Datenschutz-Grundverordnung“. Daher sollte mE die vom nationalen Gesetzgeber verwendete Kurzfassung – vergleichbar mit der Abkürzung „B-VG“ für das Bundes-Verfassungsgesetz – mit einem Bindestrich geschrieben werden und daher „DS-GVO“ lauten. In der vorliegenden RV wird hingegen durchgängig die Abkürzung DSGVO ohne Bindestrich verwendet.

Die Legalabkürzung für das neue Datenschutzgesetz, das mit Artikel 2 des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 eingeführt werden soll, lautet „DSG“. Damit besteht sowohl beim Zitieren als auch bei zukünftigen Suchabfragen eine Verwechslungsgefahr mit dem DSG aus 1978, das ebenfalls mit „DSG“ bezeichnet wurde. Aus diesem Grund wäre einer Legalabkürzung „DSG 2018“ der Vorzug zu geben.

2. Sachlicher Anwendungsbereich (§ 2 DSG)

§ 2 DSG legt den sachlichen Anwendungsbereich des neuen Gesetzes entsprechend der DS-GVO für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, fest. Damit dieser Anwendungsbereich auch für das Grundrecht auf Datenschutz gelten kann, welches auch künftig im Verfassungsrang stehen

soll, müsste § 2 allerdings als Verfassungsbestimmung beschlossen werden, was in der vorliegenden RV nicht vorgesehen ist.¹

3. Befugnisse der Datenschutzbehörde (§ 11 DSG)

Nach § 11 DSG kann die Datenschutzbehörde im Fall eines „begründeten Verdachtes“ auf Verletzung der DS-GVO Datenverarbeitungen überprüfen. Diese Einschränkung der Überprüfungsbefugnis ist insofern irreführend, als die Aufsichtsbehörde nach dem unmittelbar anwendbaren Art 58 Abs 1 lit b DS-GVO die Befugnis hat, „Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durchzuführen“. Eine Einschränkung dieser Überprüfungsbefugnis auf Verdachtsfälle ist damit für den nationalen Gesetzgeber nicht möglich.

4. Rechtsschutz (§ 13 ff DSG)

Beim Abschnitt 3 des DSG über den Rechtsschutz fällt auf, dass in diesem in keiner Weise Art 79 DS-GVO näher ausgeführt wird. Danach hat nämlich jede betroffene Person unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt werden. Für Klagen gegen einen Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat.

Das neue DSG geht mit keinem Wort auf das Verhältnis der Klage bei einem ordentlichen Gericht zur Beschwerde an die DSB ein, sondern scheint vielmehr anzunehmen, dass neue Klagen bei den ordentlichen Gerichten ab dem 25. Mai 2018 generell nicht mehr eingebracht werden können; stattdessen sei der Antrag an die Datenschutzbehörde zu richten. So jedenfalls wörtlich die Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen des § 67. Damit wird aber die unmittelbare Anwendbarkeit von Art 79 DS-GVO verkannt, der dem Betroffenen eine Klagemöglichkeit „unbeschadet“ der Beschwerde an die DSB einräumt. Diesbezüglich ist eine Klagestellung für den künftigen Rechtsschutz *va* im privaten Bereich dringend erforderlich.

5. Strafrechtlich relevante Daten

Auffällig ist bei Durchsicht der RV zum neuen DSG, dass dieses keine Durchführungsbestimmungen zu Art 10 DS-GVO hinsichtlich strafrechtlich relevanter Daten enthält. Eine Nachfolgeregelung zu § 8 Abs 4 DSG 2000 wäre aber notwendig, weil ansonsten eine Verarbeitung von strafrechtlich relevanten Daten nur unter staatlicher Aufsicht und damit nicht durch Verantwortliche im privaten Bereich zulässig wäre.² Damit wäre jede Information über

¹ Vgl zum vergleichbaren Problem mit den Begriffsbestimmungen des § 4 DSG 2000 *Jahnel*, Handbuch Datenschutzrecht (2010) Rz 1/57 ff.

² Auch nach *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO (2016) Rz 3 zu Art 10 ist ein nationaler Erlaubnistatbestand für die Zulässigkeit strafrechtlich relevante Daten erforderlich. Die praktische Relevanz wird ua durch die Entscheidung des

straffällig gewordene Personen auch bei Vorliegen von begründeten Interessen im privaten Bereich absolut unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

aoUniv.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel

OGH 27.06.2016, 6 Ob 191/15d = ZIIR 2016, 420 (*Thiele*) = ÖJZ EvBl 2016/151, 1077 (*Rohrer*) = jusIT 2017/12, 33 (*Bergauer*) = MR 2017, 23 (*Jung*) deutlich: Im konkreten Fall wurde judiziert, dass der Miteigentümer eines Hauses Akten des Strafverfahrens, in dem gegen die Geschäftsführer der Hausverwaltung wegen Untreue auch zulasten der Miteigentümergemeinschaft ermittelt wird, nach Akteneinsicht als Opfer per E-Mail an andere Miteigentümer weiterleiten darf.